

Wolman Wood and Fire Protection GmbH
Dr.-Wolman-Strasse 31-33
76547 Sinzheim
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag.Dr. Paul Krajnik
Sachbearbeiter

PAUL.KRAJNIK@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612346
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.718.056

Wien, 6. Oktober 2023

Gegenstand: Nationale Zulassung gemäß Art. 29, iVm Art. 30, iVm Art. 33 und iVm Art. 19 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 der Biozidproduktfamilie „*Wolmanit CX-10_family*“

Bescheid

Über den von der Firma Wolman Wood and Fire Protection GmbH, Dr.-Wolman-Strasse 31-33, 76547 Sinzheim, Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 21. August 2015 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-KT019236-22 auf Erteilung einer nationalen Zulassung gemäß Art. 29, iVm Art. 30, iVm Art. 33 und iVm Art. 19 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt gemäß Art. 17 und Art. 29 BiozidVO der Firma Wolman Wood and Fire Protection GmbH die Zulassung für die Biozidproduktfamilie

Wolmanit CX-10_family

mit der Zulassungsnummer AT-0013502-BPF, mit den in Anlage 1 festgesetzten Auflagen und Bedingungen und mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit. Die Anlage bildet einen integralen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

Die Zulassung umfasst folgende Biozidprodukte und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<i>Wolmanit CX-8</i>	AT-0013502-0001
<i>Wolmanit CX-8N</i>	AT-0013502-0002
<i>Wolmanit CX-8SF</i>	AT-0013502-0003
<i>Wolmanit CX-8 (9176)</i>	AT-0013502-0003
<i>Wolmanit CX-10</i>	AT-0013502-0004

Gleichzeitig wird die oben genannte Biozidproduktfamilie mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren angeführten Handelsnamen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 23 Abs. 6 der BiozidVO wird die Biozidproduktfamilie **bis zum Ablauf des 6. Oktober 2028 zugelassen**, vorbehaltlich einer Aufhebung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 der BiozidVO.

Gemäß Art. 47 der BiozidVO sind neue Daten und Informationen, die die zugelassenen Biozidprodukte oder die darin enthaltenen Wirkstoffe betreffen und sich auf die Zulassung auswirken können, insbesondere über schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt, oder solche zur Resistenzausbildung des Wirkstoffes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich mitzuteilen. Weiters zu melden sind Informationen über mangelnde Wirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen der Produkte. Zu diesem Zweck wird

empfohlen, folgenden Satz auf dem Kennzeichnungsetikett anzuführen: „Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“

Gemäß Art. 68 Abs. 1 iVm Art. 65 Abs. 3 lit. c der BiozidVO sind Aufzeichnungen über Unternehmen, die Biozidprodukte in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen (Vertreiber) und die jährlich in Österreich auf dem Markt bereitgestellten Mengen und die Handelsnamen, Zulassungsnummern und Mengen der einzelnen Biozidprodukte, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen.

Die Biozidprodukte sind gemäß § 12 des BiozidprodukteG iVm Art. 69 der BiozidVO zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid sowie zu den Sicherheitsdatenblättern gemäß Art. 31 iVm Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 obliegt der Antragstellerin.

Zur klaren Identifizierung der Biozidprodukte in der Lieferkette ist im Sicherheitsdatenblatt im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.

Verpackungen dieser Biozidprodukte in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides gemäß Art. 89 Abs. 2 BiozidVO verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 89 Abs. 4 BiozidVO noch für 180 Tage nach dem Beginn dieser Zulassung auf dem Markt bereitgestellt und weitere 185 Tage verwendet werden.

B e g r ü n d u n g

Am 21. August 2015 hat die Antragstellerin einen Antrag auf nationale Zulassung gemäß Art. 29, iVm Art. 30, iVm Art. 33 und iVm Art. 19 Abs. 5 der BiozidVO für die Biozidproduktfamilie „*Wolmanit CX-10_family*“ im Register für Biozidprodukte eingebracht (R4BP-Case Nr. BC-KT019236-22). Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 21. September 2015 angenommen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für die Biozidproduktfamilie „*Wolmanit CX-10_family*“ gemäß Art. 19 Abs. 1 der BiozidVO wurden gemäß Art. 30 iVm Art. 33 der BiozidVO im Rahmen des Bewertungsverfahrens geprüft.

Am 22. März 2023 hat der betroffene Mitgliedstaat Finnland die Koordinierungsgruppe mit Einwänden befasst, da die Begründung zur Nichttestung der oxidierenden Eigenschaften nicht akzeptiert wurde. Am 19. April 2023 hat die Antragstellerin eine Studie zu diesem Endpunkt beigebracht, die von den Mitgliedstaaten als akzeptabel bewertet wurde.

Am 21. März 2023 hat der betroffene Mitgliedstaat Belgien die Koordinierungsgruppe mit Einwänden befasst, da das „Bridging“ von Wirksamkeitsdaten von Produkten aus meta Ebene 3 zu Produkten aus meta Ebene 1 und 2 als nicht akzeptabel befunden wurde. Diesen Einwänden wurde in der Koordinierungsgruppe nicht stattgegeben. Weiters sollte die Darlegung der Holzarten (Weichholz, Hartholz) und Zielorganismen präzisiert werden. Diesen Einwänden wurde in der Koordinierungsgruppe zum Teil stattgegeben.

Der Bewertungsbericht wurde gemäß den Ergebnissen des Treffens der Koordinierungsgruppe am 25. April 2023 sowie am 25. Mai 2023 finalisiert.

Da die Biozidproduktfamilie den zu ersetzenden Wirkstoff Borsäure gemäß Art. 10 Abs. 1 der BiozidVO enthält, wurde eine vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der BiozidVO durchgeführt. Die vergleichende Bewertung hat ergeben, dass die in Art. 23 Abs. 3 leg. cit. angeführten Kriterien nicht erfüllt sind.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 19 der BiozidVO vorgelegt.

Daraus resultierend konnte die Zulassungsfähigkeit der Biozidproduktfamilie „*Wolmanit CX-10_family*“ nach Art. 19 Abs. 1 lit. b sublit. iv *nicht* festgestellt werden, da für die Verwendung der Biozidprodukte in Gebrauchsklasse 3 und 4 unannehmbare Wirkungen auf die Umwelt ermittelt wurden.

Eine vergleichende Bewertung mit in Österreich zugelassenen Produkten für diese Verwendung hat ergeben, dass nicht genügend alternative Produkte mit weniger bedenklichen Eigenschaften für den Verwendungszweck zur Verfügung stehen. Die Nichtzulassung des Biozidprodukts — verglichen mit dem Risiko für die Umwelt, das sich aus der Verwendung des Biozidprodukts unter den in der Zulassung festgelegten Voraussetzungen ergibt — hätte unverhältnismäßige negative Folgen für die Gesellschaft.

Daher wird die Biozidproduktfamilie „*Wolmanit CX-10_family*“ mit den gemäß § 5 Abs. 7 BiozidprodukteG iVm Art. 22 BiozidVO in Anlage 1 vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen sowie mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit gemäß Art. 19 Abs. 5 BiozidVO zugelassen.

Mit der Geschäftszahl 2023-0.642.358 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 6. September 2023 zur Stellungnahme bis 27. September 2023 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist Einwände eingebracht. Den Einwänden wurde vollinhaltlich stattgegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage